

§ 2. Besitz-
verhältnisse.

Die Lage der allerersten Mönchsbesitzungen und der vielleicht nur provisorischen Bauten an der im Anfang des 19. Jahrhunderts abgetragenen altstädtischen Jakobikirche läßt sich nicht mehr ermitteln, weil die genaue Grenze der damaligen Altstadt infolge Stadterweiterung und -verschiebung nach Norden zu längst unserer Kenntnis entschwunden ist. Das gleichzeitige Vorhandensein einer Alt- und Neustadt beim Auftauchen der Dominikaner läßt bereits auf einen größeren Ort schließen, dessen Stadtrecht denn auch schon 1256 dadurch als vorhanden bewiesen wird, daß es von hier aus dem Orte Pritzwalk verliehen werden kann¹⁾.

Daß die Seehausener Mönche ebenso wie die Strausberger außer der Burg und den 100 Mark für eine Bibliothek noch Geldunterstützungen zum ersten Aufbau von dem Markgrafen erhielten, wird zwar nirgends erwähnt, ist aber bei der fast gleichzeitigen Gründung beider Klöster als wahrscheinlich zu betrachten.

Von andern Einkünften und Stiftungen aus späterer Zeit und von ihrer Herkunft ist uns aber hier erheblich mehr überliefert worden, als bei den beiden vorigen Klöstern noch festgestellt werden konnte, wengleich sie nur recht geringe Beträge ausmachen. Die ältesten aus dem 14. und dem Anfange des 15. Jahrhunderts sind ausschließlich Vermächtnisse. Als das Heilige-Geist-Kloster vor Salzwedel 1305²⁾ von einem Heinrich pellifex 40 M. brand. Silber gegen 6 Wispel Weizen jährlicher Verzinsung erhielt, bestimmte dieser, daß nach seinem Tode u. a. auch das Seehausener Kloster einen von diesen Wispeln empfangen solle. Zehn Jahre später, 1315³⁾, vermachte der Propst Hermannus de Osterwolde auch unserm Kloster testamentarisch eine halbe Mark. Wieder in Naturalien bestand die Zuwendung von Wein und Oblaten, die das obige Heilige-Geist-Kloster für gestiftete Güter seit 1322⁴⁾ nach dem Willen der Stifter, derer von Kröcher zu Salzwedel, den Abgesandten des Seehausener Konventes zu geben verpflichtet war, sooft diese darum bitten würden, die aber 1340⁵⁾ dahin umgeändert wurde, daß nur Oblaten geliefert werden sollten. Schließlich vermachte der Vikar Heinrich Hartwig an der Salzwedeler Marienkirche den „fratribus in Sehusen“ im Jahre 1421⁶⁾ testamentarisch 12 Mark zu einer jährlichen Memorie. Doch scheinen die Seehausener Mönche bei alledem vor dem 15. Jahrhundert außer Almosen nichts weiter besessen zu haben, wenn ihnen Markgraf Johann 1429⁷⁾ in Ansehung von „solch armut vnd bekummernisse . . . den czehenden über den hoff czu vnden (bei Seehausen), den sie von kune fosse gekaufft . . . czu ewigen czyten uereigent“.

Von da an mag sich ihre Lage etwas gebessert haben, weil ja der Orden fortan stehende Einnahmen haben durfte. Nicht nur die aufrichtige Zuneigung der Salzwedeler Gewandschneider und des Kaland in der Heide zu dem ganzen Orden und dem Seehausener Konvent insbesondere wird es also gewesen sein, die den Provinzial Bernhard von Dülmen 1462⁸⁾ und den Generalinquisitor der Saxoniam Clemens Lossow 1478⁹⁾ veranlaßte, diese Körperschaften der guten Werke ihres Ordens teilhaftig zu machen. Wir hatten ja in Strausberg beim Jahre 1412 (1415) gesehen, daß solche geistliche Gemeinschaft nicht ohne Opfer zu erreichen war; nur pflegte man in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die wirtschaftliche Seite als zu den hochtönenden Worten nicht passend und wohl auch als etwas Selbstverständliches in den nach einem festen Muster abgefaßten Aufnahmeerklärungen nicht mehr zu erwähnen.

Schließlich gehörten dem Kloster nach einem alten Gerichtsbuche¹⁰⁾ seit 1473 noch die folgenden 3 Legate:

1. 13 M stend. von Ebel Rossow, wofür die Mönche alle Jahr eine Memorie und ein Begängnis seiner selbst sowie seiner Angehörigen und Freunde abhalten sollten;
2. die Zinsen von 10 M stend., von der Ww. Katharina Kogelmann nach ihrem Tode zur Anschaffung von jährlich 4 Lichten von 4 Pfund Wachs bestimmt, „vor unser lieben Frauen Bilde auf dem Schlafhause des Nachts zu brennen“;
3. 10 Mark von der Ww. des Heine Meynkin, zunächst zum Nießbrauch ihres Neffen im Kloster bestimmt, der für sie und ihrer Eltern Seelenheil ein ewiges Gedächtnis halten sollte; nach seinem Tode aber sollten sie beim Kloster bleiben.

¹⁾ Riedel, Mark Brandenburg, S. 110.

²⁾ Riedel A 14, S. 48.

³⁾ Riedel A 5, S. 309.

⁴⁾ Riedel A 25, S. 194.

⁵⁾ Riedel A 17, S. 382.

⁶⁾ Riedel A 14, S. 235.

⁷⁾ Riedel A 6, S. 365/6.

⁸⁾ Riedel A 14, S. 324/5.

⁹⁾ Riedel A 25, S. 81/2.

¹⁰⁾ Daume II, S. 26/7.

Dazu kam 1490¹⁾ das testamentarische Vermächtnis der Ww. Beata eines Salzwedeler Bürgers Erbrecht van der Bynde im Betrage von 1 Gulden, wofür die Mönche Vigilien und Seelmessen halten sollten.

Trotz der zahlreichen Überlieferungen wird uns angesichts der kleinen Beträge auch hier nur ein geringer Teil der wirklichen Einnahmen übermittelt sein, wenn sich in der Reformationszeit noch ein Gesamtbetrag der Klosterkapitalien von etwa 200 Gulden feststellen läßt²⁾, wofür der Konvent in der oben bei Ruppin eingehend wiedergegebenen Weise teils Geldzinsen, teils Getreidehebungen käuflich erworben hatte.

Alles dies wurde, nachdem mit der ersten evangelischen Predigt 1539 die Reformation in Seehausen ihren Einzug gehalten hatte³⁾, auch hier von den Visitatoren eingezogen, ebenso die Gebäude und das wohl nur noch bescheiden vorgefundene Klosterland; denn ihren Weinberg, $\frac{1}{2}$ Meile südwestlich der Stadt, von 93 Morgen, ihren Obstgarten in der Altstadt sowie einen Kohlgarten vor dem Steintore, 6 Morgen 31 Quadratruten groß, hatten die Mönche nach Ausweis eines Kontraktes von 1537 noch kurz zuvor an den Rat verkauft⁴⁾. In demselben Jahre ging auch ihr Terminergebäude in Salzwedel durch Kauf an den dortigen Rat über⁵⁾. Der Name Klosterhufe hat sich noch bis in die jüngste Zeit erhalten, obwohl die Gebäude längst verschwunden sind.

Über die Klostergebäude zu Seehausen wurde von dem Kurfürsten sehr früh eine Entscheidung getroffen. Wohl auf vorheriges Bittgesuch hin, die ganze Anlage der Stadt zu überlassen, begab sich noch Ende des Jahres 1539 der Amtskastner Hieronymus Staudt als Vertreter des Landesherrn auf dessen Befehl samt dem Rate zu örtlicher Besichtigung dorthin, und man fand⁶⁾:

1. „dass das Kloster überal bauwfällig vnd tacheloss (sei), so daß es sich selbst nicht langk ertragen müge, besondern, wo nicht In der Zeit dazu gethan vnd das Kloster unter Tach gebracht vnd nach aller Nothdurff gebauet vnd gebessert würde, einfallen müsse.“

2. daß „die Brodere desselben Klosters, dero alleine drei darinne gefunden, (sich) mercklich beclaget, dass sie das Kloster mit Gebewe vnd sich darein nicht langk erhalten Konthen“.

Auf Grund dieser Feststellungen verhandelte nun der Kastner in des Kurfürsten Namen mit den Mönchen und dem Rate und brachte „mit einhelliger Bewilligung beider theile“ folgenden Vergleich zwischen ihnen zustande:

1. „daß die Brodere In bedenkung, daß ihre Kloster aus der Stadt Güteren gebauwet vnd sie auch Von den Bürgern bis daher merentheils erhalten vnd erneret, Vnd das jetzo Ihre Religion Vffgehoben vnd abgethan wird, das Kloster mit sambt seinen Zugehörungen Zu Nutz vnd fürderung der Stadt, Vnd sonderlich Vonn dem Kloster ein Spittelhauws Zu Erhaltung Armer leuwthe vnnnd einer Scholenn darinn Zuzurichten wittelichen vnd auss sonder freuntlicher Zuneigung gegeben vnd frey aufgetragen.“

2. „Dar entgegen hat ein Rath Vor sich vnd Irhe Nachkommenden Rathmannen Zu Seehausen den gemelten Brödern, Nambtlich Ern Johan Berns, Priorn, Ern Jochim Wendermann, Ern Thomas Schultzen vnd broder Joachim, dem Leyen-Monnich, gelobt vnd Zugesagt, jdern im besondern eine wolgeschickte Wohnung oder habitation mit Kempden⁶⁾ vnd Dorntzen (Stuben) außerhalb dem Kloster, who einem Idern das best gefellig vnd gelegen ist, Zu bauen vnd Zuzuferdigen, Darin sie die Zeit ihres lebens whanen sollen vnd mögen.“

3. Es solle auch „ein Radt dafür seyn vnd aus der Stadt Güttern beschaffen, das es ihnen Jo ahn Kledern, Schoen (Schuhen), essen vnd trincken die Zeit ihres lebens Zu guter Ausskunfft nicht mangle, auch dass sie einen Zeitigen Dranckpfenning im Bewthel haben sollen“.

4. „nach Absterben der drier Bröder Vffgemeldt sol das Kloster sampt seinen Zugehörungen der Stadt eigenthümlich Zu vorangezeigten Gebrauch Zustendig seyn vnd bleiben, Alles getrewlich vnd ahne gefehrde.“

1) Zahn, Gesch. d. Domin.-Kl. in Seeh., S. 84.

2) Riedel A 6, S. 342.

3) Bekmann, Aufsatz von d. Stadt Seeh., S. 219; Bekmann, Histor. Beschr. d. Mark, II. Bd., V. Teil, 1. Buch, 5. Kap., S. 22; Riedel A 6, S. 342.

4) Danneil, S. 76.

5) Riedel, Suppl., S. 447/8; Bekmann, Aufs. v. d. Stadt Seeh., S. 220 f.

6) Nach Bekmann: [Aufs. v. d. Stadt Seeh., S. 220] = Kemnten, Caminata, Feuerstätten; nach Seehausener Sprachgebrauch [Histor. Beschr. d. Mark, II. Bd., V. Teil, 1. Buch, 5. Kap., S. 23] aber jede Kammer über einem Keller, mit oder ohne Feuerstätte.

§ 3.
Reformations-
zeit.